

Eine Nachricht ließ in der vergangenen Woche aufforchen: Bundessozialminister *Hubertus Heil* verkündete, dass das Bürgergeld ab dem kommenden Jahr „deutlich erhöht“ wird. Geplant ist, den Betrag von 502 Euro auf 563 Euro anzuheben. Eine Erhöhung von 61 Euro oder 12,15 %. Diese Steigerung ist, so *Heil*, darauf zurückzuführen, dass die Bürgergeld-Sätze schneller an die Preis- und Lohnsteigerungen angepasst werden müssen als dies früher der Fall war. Bekanntlich hat das Bürgergeld Hartz IV in der früheren Form seit dem 1.1.2023 abgelöst. Wird der Grundfreibetrag ab dem 1.1.2024 auch um 12,15 % steigen? Das BVerfG hat mit Beschluss vom 25.9.1992 – 2 BvL 5/91, 2 BvL 8/91, 2 BvL 14/91, BB 1992, 2124, entschieden, dass die Maßgröße für das einkommensteuerliche Existenzminimum der im Sozialhilferecht anerkannte Mindestbedarf ist. Mithin muss der Grundfreibetrag dem Mindestbedarf des Sozialhilferechts entsprechen. Da das Bürgergeld nun die Maßgröße ist, kann die neue Formel nur lauten, dass der Grundfreibetrag der Leistungshöhe des Bürgergeldes entspricht, was allerdings mitnichten der Fall ist. Durch die Erhöhung wird der Abstand zwischen dem Bürgergeld und dem Grundfreibetrag noch einmal größer. Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen: Die Kritik richtet sich nicht gegen die Erhöhung des Bürgergeldes, welche durch die Inflation sicher gerechtfertigt ist. Die Kritik betrifft die Tatsache, dass der Grundfreibetrag in diesem Zusammenhang nicht einmal erwähnt wird.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Zur Anwendung des § 8b Abs. 3 S. 3 und 4 KStG 2002 i. d. F. des JStG 2008

1. NV: § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG 2002 i. d. F. des JStG 2008 ist auch auf Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften anzuwenden.

2. NV: Die Würdigung des Finanzgerichts, ein Vertrag über eine Schadensersatzzahlung (wirtschaftlich nachteiliger Kauf von Anteilen an einer Gesellschaft) einerseits und ein weiterer Vertrag über den Verkauf dieser Anteile andererseits seien steuerlich nicht „verbunden“, sondern zwei voneinander getrennte Geschäftsvorfälle, kann im Revisionsverfahren nur daraufhin überprüft werden, ob sie in verfahrensfehlerhafter Weise zustande gekommen ist oder ob sie gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstößt.

3. NV: Die Rechtmäßigkeit des § 8b Abs. 3 Satz 3 und 4 KStG 2002 i. d. F. des JStG 2008 begegnet keinen durchgreifenden verfassungs- oder unionsrechtlichen Bedenken (ständige Rechtsprechung, z. B. Senatsurteile vom 13.10.2010 – I R 79/09, BFHE 231, 529, BStBl II 2014, 943; vom 12.03.2014 – I R 87/12, BFHE 244, 567, BStBl II 2014, 859; vom 21.09.2016 – I R 63/15, BFHE 256, 11, BStBl II 2017, 357).

BFH, Urteil vom 17.5.2023 – I R 29/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2005-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs bei einer Kapitalgesellschaft

1. Die tatsächliche und vollständige Rückgängigmachung im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) setzt grundsätzlich die Löschung einer zugunsten des Ersterwerbers eingetragenen Auflassungsvormerkung voraus.

2. Die Anwendung des § 16 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG ist allerdings nur dann ausgeschlossen, wenn der Ersterwerber bei der Rückgängigmachung

des Grundstückserwerbs den aufgrund der Auflassungsvormerkung bestehenden Anschein einer Rechtsposition in seinem eigenen (wirtschaftlichen) Interesse verwertet hat.

3. Ist die Ersterwerberin eine Kapitalgesellschaft, muss sie sich die Interessen ihrer Gesellschafter beziehungsweise Geschäftsführer zurechnen lassen.

BFH, Urteil vom 25.4.2023 – II R 38/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2005-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Spendenabzug bei Gewährung eines Darlehens an den Stifter im zeitlichen Zusammenhang mit einer Spende an die Stiftung

1. Der Umstand, dass eine Stiftung einen in ihr Vermögen gezahlten Betrag dem Zahlenden in engem zeitlichen Zusammenhang mit diesem Vorgang als verzinsliches Darlehen zur Verfügung stellt und mit den Zinserträgen ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke fördert, ist für sich genommen noch kein Grund, den Spendenabzug zu versagen (Abgrenzung zum BFH-Urteil vom 22.08.2019 – V R 67/16, BFHE 266, 1, BStBl II 2020, 40).

2. Da der Spendenabzug voraussetzt, dass sich die Zahlung an die steuerbegünstigte Körperschaft als unentgeltlich darstellt, darf mit einer gegenläufigen Darlehensgewährung kein Vorteil für den Zuwendenden verbunden sein. An einem solchen Vorteil fehlt es, wenn sowohl die Gewährung des Darlehens dem Grunde nach als auch die vereinbarten Darlehensbedingungen einem Fremdvergleich standhalten und die tatsächliche Durchführung des Darlehensvertrags keinerlei Zweifel an dem aus Sicht des Zuwendenden nunmehr bestehenden Fremdkapitalcharakter dieser Mittel aufwirft.

3. Führt eine Revision zur Aufhebung der Vorentscheidung und zur Zurückverweisung an das durch einen Einzelrichter handelnde FG, ist nicht

an den Einzelrichter, sondern an den Vollsenaat zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 FGO ersichtlich nicht erfüllt waren und sind.

BFH, Urteil vom 26.4.2023 – X R 4/22
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2005-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen aus einer in den Niederlanden ausgeübten freiberuflichen Tätigkeit

1. Die Sonderregelung zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Teilsatz 2 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes gilt aufgrund der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) auch für Vorsorgeaufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen aus einer in den Niederlanden ausgeübten freiberuflichen Tätigkeit stehen.

2. Das zur Ermittlung von Amts wegen verpflichtete Finanzgericht (FG) muss auch Fragen nachgehen, über welche die Beteiligten nicht streiten, wenn insoweit Zweifel bestehen.

3. Es ist Aufgabe des FG als Tatsacheninstanz, das maßgebende ausländische Recht gemäß § 155 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung i. V. m. § 293 der Zivilprozessordnung von Amts wegen zu ermitteln. Wie das FG das ausländische Recht ermittelt, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Die Feststellungen zu Bestehen und Inhalt des ausländischen Rechts sind für das Revisionsgericht grundsätzlich bindend. Fehlen jedoch die erforderlichen Feststellungen zum maßgeblichen ausländischen Recht, liegt ein materieller Mangel vor.

BFH, Urteil vom 24.5.2023 – X R 28/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2005-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)